

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Denkavit Futtermittel GmbH in Warendorf

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Warenverkäufe. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von den Bedingungen der Verkäuferin bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 1 Ein Vertrag zwischen Verkäuferin und Käufer kommt erst zustande, wenn der Auftrag der Käuferin innerhalb von 5 Tagen von der Verkäuferin oder deren Bevollmächtigten schriftlich bestätigt wurde.
Alle Erklärungen des Käufers sind für die Verkäuferin erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 2 Als Erfüllungsort gilt auch bei Stellung von Frankopreisen der Herstellungs- bzw. Lagerort.
Die Gefahr geht in allen Fällen mit dem Verladen der Ware bei der Verkäuferin auf den Käufer über.

§ 3 Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Käufer berechtigt, 1 % Skonto auf den Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen, sofern ältere fällige Rechnungen nicht mehr offenstehen. Bestehen mehrere Forderungen, bestimmt die Verkäuferin, auf welche Forderung der eingegangene Betrag zu verrechnen ist.

Vertreter der Verkäuferin sind zum Inkasso nicht bevollmächtigt.

Eine Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.

Bei Zahlungsverzug werden als Verzugszinsen 4 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz berechnet.

Falls durch neue oder abgeänderte gesetzliche Vorschriften, sonstige Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierungen oder einer aus sonstigen Gründen zuständigen Behörde der Kaufpreis für die Rohstoffe bzw. die Produktionskosten erhöht werden, steht der Verkäuferin das Recht zu, den Kaufpreis gegenüber dem Käufer entsprechend zu erhöhen. Wenn durch gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der vorerwähnten Art die Zusammensetzung oder die Qualität im Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht mehr den evtl. Spezifikationen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht, bleibt der Käufer ohne weitere Ansprüche zur Abnahme verpflichtet.

§ 4 Lieferungen sind vom Verkäufer innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die verkaufte Ware den Herstellungs- bzw. Lagerort verlassen hat.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verkäuferin liegen und die auf die Ablieferung der Ware Einfluss haben. Die Verkäuferin ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich von dem Lieferhindernis Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt, wenn die genannten Umstände bei Lieferanten der Verkäuferin eintreten und dadurch eine rechtzeitige Selbstbelieferung der Verkäuferin verhindert wird.

Ist die Verkäuferin aufgrund höherer Gewalt an der Lieferung der gekauften Ware gehindert, ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Abschlüsse auf Abruf sind vom Käufer innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen.
Die Lieferung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Abrufs bei der Verkäuferin zu erfolgen. Fällt der letzte Tag dieser Liefer- bzw. Abnahmefrist auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, so gilt als Liefer- oder Abnahmetag der erste darauf folgende Werktag.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Der Käufer hat Ware und Verpackung unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind binnen 10 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Vermengung oder Verarbeitung, der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware als angenommen.

Bei fristgerechter, berechtigter Rüge fehlerhafter Ware im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB wird die Verkäuferin auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung für die fehlerbehaftete Partie vornehmen. Schlägt die Ersatzlieferung/ Nachbesserung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl in Bezug auf die fehlerbehaftete Partie Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung verlangen. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB zu. Zugesicherte Eigenschaften sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen.

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers (Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positive Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) gegen die Verkäuferin bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.

§ 7 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, unabhängig vom Rechtsgrund, Eigentum der Verkäuferin. Das gilt auch für Forderungen, die in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und für die der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Bezahlung durch Wechsel oder Scheck bleibt das Eigentum bis zur Einlösung vorbehalten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zur Rücknahme der gelieferten Waren nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Käufer ist berechtigt, die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch der Verkäuferin bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1. Die Verkäuferin nimmt bereits jetzt die Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Verkäuferin, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an die Verkäuferin bekanntzugeben und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die der Verkäuferin nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäuferin und Käufer vereinbarten Kaufpreises als abgetreten. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht dem Verkäufer das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Zu anderen als den o. g. Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Käufer nicht befugt.

Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherungen seine Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist sie auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Lieferungsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Warendorf.